



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Bundesamt für Raumentwicklung  
Sachplan Fruchtfolgeflächen  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

Bern, 26. April 2019

## **Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 haben Frau Alt-Bundesrätin Doris Leuthard und Herr Alt-Bundesrat Johann Schneider-Ammann dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die Notwendigkeit, FFF zu sichern, ist unbestritten und ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht.

Aus Sicht des SGV ist es jedoch wichtig, dass bei der Ausscheidung von FFF grösstmögliche Flexibilität besteht. Für viele Gemeinden stellen FFF-Böden die einzige Möglichkeit dar, sich auch künftig im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung baulich entwickeln zu können, wenn das Innenentwicklungspotential ausgeschöpft ist.

Die Begründungen zu unseren Anträgen und einzelne Bemerkungen haben wir im beiliegenden Dokument gemäss Ihrer Vorgabe aufgeführt.

Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt:

- Kapitel 2.1: Der 2. fett markierte Punkt ist folgendermassen umzuformulieren: „... werden mit dem Sachplan FFF die dafür geeigneten Landwirtschaftsböden gesichert.“
- Kapitel 2.1: Es ist explizit festzuhalten, dass die indirekten Wirkungen nicht Gegenstand und somit auch nicht zu erreichende Ziele des Sachplans FFF sind.
- Kapitel 3.1: Das Ziel ist folgendermassen umzuformulieren:  
„Mit dem Sachplan FFF werden die für die Produktion von Nahrungsmitteln geeigneten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität gesichert.“
- Grundsatz 4: Auf eine Verpflichtung der Kantone, sämtliche Böden mit FFF-Qualität ins Inventar aufzunehmen, ist zu verzichten.
- Grundsatz 5: Im Sachplan muss explizit festgehalten werden, dass die Gemeinden für Kosten der Bodenkartierung vollumfänglich zu entschädigen sind. Die Kosten für die Erhebung der Bodendaten sind mehrheitlich durch den Bund zu finanzieren.

- Grundsatz 6: Die Qualitätskriterien sind zu überprüfen und soweit anzupassen, dass nicht nur die "besten", sondern alle "für die Produktion von Nahrungsmitteln geeigneten" Böden die FFF-Kriterien erfüllen.
- Grundsatz 6: FFF-Kompensationen müssen in jedem Fall, auch bei Bodenaufwertungen, im ganzen Kantonsgebiet erfolgen können und nicht nur im gleichen Nutzungsgebiet. Bei FFF-Kompensation durch Rekultivierung oder Aufwertung soll die FFF Fläche sofort angerechnet und ins Inventar aufgenommen werden. Sollte die Evaluation der Flächen nach vier Jahren zeigen, dass die erfordernten Qualitätskriterien nicht erreicht wurden, wird die Fläche aus dem Inventar genommen und muss neu kompensiert werden.
- Grundsatz 8 ist zu streichen.
- Grundsatz 9: Einzahlungen in einen Kompensation-Fonds müssen für die Kompensation bei Vorhaben aller drei Staatsebenen möglich sein. Also bei Bundesvorhaben als auch bei kantonalen und kommunalen Vorhaben.
- Kompensationsmassnahmen: Es ist im Sachplan festzuhalten, dass die Kantone verpflichtet sind, die Gemeinden bei der Kompensation von FFF zu unterstützen (analog G12)
- Grundsatz 16: Gewächshäuser und Hors-sol sollen als FFF in das Inventar aufgenommen werden können.
- Grundsatz 17: Der Handel mit kantonalen FFF-Kontingenten soll erst nach einer allfälligen Überprüfung der kantonalen Kontingente ermöglicht werden (Phase 2).
- Kapitel 5.1: Der 2. Satz im 1. Abschnitt ist folgendermassen zu ergänzen: "... es bestehen Handlungsspielräumen, die in einer Interessenabwägung ausgelotet werden müssen, sowohl bei kantonalen und Bundesvorhaben wie auch bei aus kantonaler Sicht wichtigen kommunalen Vorhaben."

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern